

ZH_OBERGERICHT LA130014 vom 25. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA130014

FR: ZH_OBERGERICHT LA130014 du 25 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LA130014 del 25 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Am 3. bzw. 8. Oktober 1988 unterzeichneten der Kläger und Berufungskläger (fortan: der Kläger) und das "Institut D._____, ... [Typ der Schule]" einen Arbeitsvertrag. Gemäss diesem Vertrag übernahm der Kläger die Funktion eines nebenamtlichen Fachlehrers für Rechtslehre/.... Gemäss dem Arbeitsvertrag richtete sich das Pensum und die Unterrichtszeit nach dem persönlichen Semesterstundenplan (Urk. 3/1.1).

E. 2

Der Schulbetrieb wurde in der Folge wiederholt auf neue Rechtsträger übertragen (vgl. im Einzelnen Urk. 23 S. 2 f. und Urk. 8 S. 3 f. Rz. 6 ff.). Zuletzt war die "Stiftung E._____" (fortan: E._____) bis am 31. Dezember 2011 Rechtsträgerin der damaligen ...-Schule. Per 1. Januar 2012 sollte der privatrechtliche Schulbetrieb der E._____ der ... C._____ (fortan: C._____) angegliedert werden. Ab dem 1. Januar 2012 wurde die Stiftung "B._____ der C._____" (nachfolgend: die Beklagte) neue Rechtsträgerin und Führerin des Schulbereichs "... der E._____.

E. 3

Im Rahmen des geplanten Übergangs des Schulbetriebes von der E._____ auf die C._____ per 1. Januar 2012 wurde dem Kläger in einem gemeinsam verfassten Schreiben der E._____ und der C._____ vom 9. Mai 2011 mitgeteilt, dass er mit seinem Lehrpensum von weniger als 20% der Personenkategorie "Einzelentschädiger" zugeteilt worden sei und dass die Angehörigen dieser Kategorie im Juni/August 2011 schriftlich über ihren künftigen Einsatz informiert würden (Urk. 3/4). Mit Einschreiben vom 11. Mai 2011 kündigte die E._____ dem Kläger das Arbeitsverhältnis per 15. August 2011. Begründet wurde die Kündigung unter anderem mit der Tatsache, dass bei der C._____ grundsätzlich keine Dozierenden mehr eingesetzt werden könnten, die das Pensionsalter schon erreicht hätten (act. 3/5). Der Kläger mit dem Jahrgang 1941 war im Zeitpunkt der Kündigung etwa 70-jährig.

- 4 -

E. 4

Am 27. Mai 2011 drückte der Kläger in einer E-Mail an die E._____ sein Unverständnis über die ausgesprochene Kündigung aus (Urk. 3/6.1). Am 30. Juni 2011 fand eine Aussprache zwischen dem Kläger und dem Prorektor der E._____ statt (Urk. 1 S. 3 mit Hinweis auf Urk. 3/7, Urk. 8 S. 9). Nach Durchsicht der neu erstellten Stundenpläne für das Herbstsemester 2011 erkannte der Kläger, dass er für keine Lektionen eingeteilt war und dass die von ihm bisher gelehrtten Fächer einer anderen Dozentin zugeteilt wurden (Urk. 3/8.1 und 3/8.2). Dagegen erklärte der - damals gut 70-jährige - Kläger mit Schreiben vom

22. Juli 2011 Einsprache und unterstrich seine Bereitschaft, während zwei weiteren Jahren im langjährig gewohnten Umfang an der E._____ Unterricht zu erteilen (Urk. 3/9).

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 22, sowie an das Arbeitsgericht Zürich (1. Abteilung), je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 25'074.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Juni 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. G. Ramer Jenny versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.